

Anlage 1

Richtlinie der Landesregierung für die Förderung des Baues von öffentlichen Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen

1. Allgemeines

Gefördert werden Investitionen für den Neu-, Zu- und Umbau von Gebäuden und Räumen von öffentlichen, allgemein bildenden Pflichtschulen im Sinn des § 1 Tiroler Schulorganisationsgesetz 1991 (kurz Schulen) und von öffentlichen Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinn des § 2 Abs.1 Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz (kurz Kinderbetreuungseinrichtungen) deren Erhalter eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband ist (darunter fallen auch langfristig angemietete Gebäude). Nicht darunter fällt die Errichtung von Ausweichquartieren wie beispielsweise Containerklassen.

2. Art und Höhe der Förderung

Die Förderung erfolgt in Form der Gewährung eines verlorenen Zuschusses. Die Höhe der Förderung beträgt:

- a) bei Neu- und Erweiterungsbauten EUR 30.000,-- je bewertbarem Raum;
- b) bei Umbauten (Adaptierung bisher nicht dem Schul- oder Kinderbetriebsbetrieb dienender Bestandsräume, Teilung von Räumen u. ä.), Sanierungen und Modernisierungen (z. B. Dachsanierung, Heizungsein- bzw. -umbau, Fenstertausch, Wärmeschutzmaßnahmen u. ä.) von Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen mit förderbaren Gesamtkosten über EUR 10.000,-- 12 % der förderbaren Gesamtkosten.

3. Bewertbare Räume

Bewertbare Räume im Sinn des Punktes 2 lit. a sind bei Schulen:

- Klassen- und Gruppenräume
- Räume für Bewegung und Sport (Turnhallen bzw. Gymnastikraum)
- Räume für technisches und textiles Werken bzw. Werkerziehung
- Räume für Musikerziehung bzw. Singen und Musizieren
- Räume für Physik- und Chemieunterricht
- Räume für Informatikunterricht (EDV-Räume)
- Räume für Unterricht in Fremdsprachen (Sprachlabor)
- Räume für Unterricht in Ernährung und Haushalt (Schulküche)
- Aufenthaltsräume für Fahrschüler und für Freizeitbetreuung
- Küche mit Speiseraum für die Tagesheimbetreuung
- Lernlandschaften
- Lehrerzimmer

Bewertbare Räume im Sinn des Punktes 2 lit. a sind bei Kinderbetreuungseinrichtungen:

- Gruppenräume
- Bewegungsräume
- Ruheräume
- Küche mit Essraum
- Teilungsräume, sofern diese als Ruhe-, Gruppen- bzw. Bewegungsräume verwendet werden.

Jeder Raum zählt grundsätzlich als ein bewertbarer Raum. Davon ausgenommen sind Turnhallen, die ab einer Größe von 180 m² als zwei bewertbare Räume und ab 300 m² als drei bewertbare Räume zu bemessen sind.

Keine bewertbaren Räume sind jedenfalls: Sekretariatsräume, Lehrmittelzimmer, Archiv und Abstellräume, Sanitärräume, Garderoben, Hausgänge, Aulen und Wohnungen.

4. Abwicklung

Die Abwicklung der Förderung erfolgt über die Abteilung Gemeinden. Nach Vorliegen der erforderlichen Bewilligungen ist das Förderansuchen von der Gemeinde über das Portal Tirol an die Abteilung Gemeinden zu stellen. Bei Gemeindeverbänden und Schulsprengeln ist das Ansuchen vom Gemeindeverband bzw. von der Sitzgemeinde der Sprengelschule zu stellen.

Anträge für Förderungen nach Punkt 2 lit. a sind grundsätzlich vor Baubeginn einzureichen.

Anträge für Förderungen nach Punkt 2 lit. b sind nach Vorliegen der Schlussrechnung zu stellen. Bei kumulierten Förderungen ist das Ansuchen in der Regel auch bereits vor Baubeginn für das gesamte Vorhaben zu stellen.

Die Beschlussfassung über die Gewährung der Förderung und die Bereitstellung der erforderlichen Mittel erfolgt durch die Tiroler Landesregierung.

Nach Abschluss des Bauvorhabens ist die bestimmungsgemäße Verwendung der Fördermittel durch Vorlage einer Aufstellung der Investitionskosten (Trennung zwischen Neu- und Erweiterungsbauten sowie Umbauten), der erfolgten Finanzierung und des Raumprogrammes mittels Planunterlagen nachzuweisen. Nach Genehmigung des Zuschusses wird die Förderung zur Auszahlung angewiesen. Bei einer voraussichtlichen Höhe der Förderung von mehr als EUR 40.000,-- kann bei Baubeginn ein Vorschuss von max. 80 v.H. der zu erwartenden Förderung gewährt werden.

Auf die Gewährung der Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Allfällige falsche Angaben ziehen die Aberkennung bzw. Rückforderung der Förderung nach sich.

Der Förderungsnehmer ist verpflichtet, den Organen des Landes Tirol, insbesondere den Organen der Gemeindeaufsicht, auf Verlangen jederzeit Auskünfte hinsichtlich des geförderten Vorhabens zu erteilen. Zu diesem Zweck hat der Förderungsnehmer insbesondere die Einsicht in die Bücher und Belege sowie sonstige in diesem Zusammenhang stehende Unterlagen zu gewähren. Der Förderungsnehmer hat dabei weiters den vorgenannten Organen nach Voranmeldung das Betreten von Grundstücken und Gebäuden während der üblichen Geschäfts- und Betriebszeiten sowie die Durchführung von Überprüfungen, die mit dem Vorhaben im Zusammenhang stehen, zu gestatten.

Dies gilt insbesondere auch, wenn das Vorhaben im Wege eines ausgegliederten Unternehmens oder eines Gebäudeleasings abgewickelt wird.

5. Herkunft der Fördermittel

Die Förderung erfolgt aus Mitteln des Gemeindeausgleichsfonds und aus Landesmitteln (VP 1/210105-7355-000 „Zuwendungen für Investitionszwecke an Gemeinden“).